

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. Mai 2025

Nr. 32/2025

Inhalt

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

**Psychologie mit Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLI)**

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 23. Mai 2025

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

**Psychologie mit Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLI)**

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 23. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 2 „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“,
- Anlage 1: „Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2“ und
- Anlage 7: „Modulbeschreibungen zu Artikel 2“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLI) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 25. April 2024 (Amtliche Mitteilung 28/2024) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 5, § 8, § 9, § 10 Anlage 1 und Anlage 7 wird jeweils in allen Angaben beginnend mit der Zeichenfolge „5KLI“ die Zeichenfolge „5KLI“ durch die Zeichenfolge „2KLI“ ersetzt.
2. Artikel 2 § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „ein Prüfungsamt“ durch die Wörter „das Prüfungsamt des Departments Psychologie der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste“ ersetzt.
3. In Artikel 2 § 8 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtmodulen“ der Wortlaut und die Klammern „(2KLIMA01 - 2KLIMA06)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Verabschiedung durch den Gründungsdekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät vom 3. Februar 2025 und 28. März 2025 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 14. Mai 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 23. Mai 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)